

Evaluationsordnung (EvO) der Hochschule Pforzheim

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 4 des Gesetzes über die Hochschulen und Berufsakademien in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 01. Januar 2005, (GBl. BW. S. 1) hat die Hochschule Pforzheim folgende Evaluationsordnung (EvO) als Satzung der Hochschule erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand der Evaluation und Akkreditierung
- § 3 Zuständigkeit für die Evaluation und Akkreditierung
- § 4 Ziele der Evaluation und Akkreditierung
- § 5 Verpflichtung zur Teilnahme an der Evaluation
- § 6 Verfahren der Lehrevaluation; Rechte der Beteiligten
- § 7 Verfahren der Selbst- und Fremdevaluation bzw. Akkreditierung
- § 8 Verbesserung der Qualität der Lehre
- § 9 Veröffentlichung von Ergebnissen
- § 10 Datenschutz
- § 11 Evaluation der Evaluation
- § 12 In-Kraft-Treten

Für alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, gilt gleichermaßen die entsprechende weibliche Sprachform.

§ 1 Geltungsbereich

Die Evaluationsordnung (EvO) gilt für alle Fakultäten und deren Studiengänge.

§ 2 Gegenstand der Evaluation und Akkreditierung

- (1) Der Gegenstand der Lehrevaluation ist die einzelne Lehrveranstaltung in einem Studiengang.
- (2) Die Selbstevaluation entsprechend §5 Abs. 1 S. 1 HG (interne Evaluation) wie auch die Fremdevaluation entsprechend §5 Abs. 1 S. 2 und 3 HG (externe Evaluation) bezieht sich auf eine Organisationseinheit (Studiengang, Fakultät, Hochschule als Ganzes). In die Evaluation sollen die Ergebnisse der kontinuierlichen Absolventenbefragung mit einfließen.
- (3) Gegenstand der Akkreditierung ist der Studiengang (§30 Abs. 3 S. 4 HG) oder eine Organisationseinheit der Hochschule.

§ 3 Zuständigkeit für die Evaluation und Akkreditierung

- (1) Für die Lehrevaluation sind die Fakultät und die dem Studiengang zugeordnete Studienkommissionen, die jeweiligen Lehrenden und bei Lehraufträgen gegebenenfalls die Studiendekane zuständig.
- (2) Für die Selbst- und Fremdevaluation von Studiengängen und Fakultäten ist seitens der Hochschule die jeweilige Studienkommission zuständig. Die Zuständigkeit des Fakultätsvorstandes nach §23 Abs. 3 HG bleibt davon unberührt.
- (3) Die Fremdevaluation wird in der Regel durch die evalag durchgeführt.
- (4) Die Akkreditierung wird durch anerkannte Akkreditierungsagenturen auf der Grundlage eines Beschlusses der zuständigen Studienkommission bzw. bei einer fakultätsübergreifenden Akkreditierung des Senates durchgeführt.

§ 4 Ziele der Evaluation und der Akkreditierung

- (1) Die Lehrevaluation dient
 - der systematischen Sicherung und Verbesserung der Qualität von Studium und Lehre,
 - der Verbesserung der Kommunikation von Lehrenden und Studierenden,
 - der Verbesserung und Weiterentwicklung des Studien- und Prüfungsablaufs.
- (2) Ziel der Selbst- und Fremdevaluation ist es, den betroffenen Organisationseinheiten eine fundierte Standortbestimmung ihres eigenen Leistungsstandards zu ermöglichen, die Durchsetzung der Chancengleichheit von Männern und Frauen zu bewerten und eventuelle Qualitätsmängel zu erkennen und zu beheben. Die Selbst- und Fremdevaluation dient der systematischen Qualitätssicherung und -entwicklung. Die Selbst- und Fremdevaluation trägt zu einer gewünschten nachhaltigen Entwicklung der Kommunikation innerhalb der Lehreinheit sowie der Fakultät bei.
- (3) Ziel der Akkreditierung ist die Feststellung, dass der Studiengang bzw. die Lehreinheit bestimmte von der Akkreditierungsorganisation vorgegebenen Standards einhält. Mit der erfolgreichen Akkreditierung von Studiengängen kommen diese zugleich der Pflicht nach §30 Abs. 3 S. 4 HG nach.

§ 5 Verpflichtung zur Teilnahme an der Evaluation

Alle Lehrenden und Lernenden sind entsprechend §5 Abs. 2 S. 2 HG verpflichtet, an Evaluationen und Akkreditierungen mitzuwirken.

§ 6 Verfahren der Lehrevaluation; Rechte der Beteiligten

- (1) Die jeweils für den Studiengang zuständige Studienkommission beschließt, welche Lehrveranstaltungen evaluiert werden sollen. Bei jeder Studentengruppe werden in der Regel nicht mehr als drei LV evaluiert. Die Auswahl der zu evaluierenden Veranstaltungen erfolgt nach objektiven Kriterien und hat zum Ziel, dass jede Veranstaltung und jeder Dozent in regelmäßigen Abständen evaluiert wird. Der für die betroffenen Dozenten verbindliche Beschluss wird diesen am Ende des Semesters mitgeteilt, das der Evaluation vorangeht. Erstmals durchgeführte Veranstaltungen werden nur mit Zustimmung des jeweiligen Dozenten evaluiert.
- (2) Es werden auf den jeweiligen Veranstaltungstyp zugeschnittene Standardfragebögen mit einem auf zentrale Bewertungskriterien reduzierten Fragenprogramm verwendet. Über die Fragebögen entscheidet die Fakultät.
- (3) Die Testgütekriterien Objektivität, Zuverlässigkeit, Gültigkeit sind einzuhalten, die Freiheit der Lehre (Art. 5 Abs. 3 GG) und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung aller Beteiligten (Art. 1 Abs. 1/ Art. 2 Abs. 1 GG) sind zu respektieren. Die Befragung von Studierenden und von Teilnehmern von Lehrveranstaltungen und die Auswertung der Antworten darf nur so erfolgen, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (4) Der Lehrende wertet die Evaluation aus. Es ist ein Verfahren zu wählen, das eine komfortable Auswertung ermöglicht.
- (5) Die bei der einzelnen Lehrveranstaltungsevaluation gesammelten Daten können bei geeigneter Clusterbildung zu Vergleichsgruppen zusammengeführt werden. Dies dient dazu, den einzelnen Dozenten darüber zu informieren, wie er relativ zur Vergleichsgruppe eingeschätzt wird. Die Ergebnisse fremder Lehrveranstaltungsevaluationen dürfen dabei nicht offenbar werden.
- (6) Bei der Evaluation von Veranstaltungen durch Lehrbeauftragte führt der zuständige Studiendekan bzw. Fachgebietsleiter die Evaluation durch und wertet sie aus. Lehrbeauftragte werden über das Ergebnis der Evaluation informiert.
- (7) Der Lehrende soll seine Erkenntnisse in Form eines zusammengefassten Ergebnisses der Studienkommission mitteilen und kann auf seinen Wunsch hin auch die Evaluierungsergebnisse mit der Studienkommission besprechen. Der Dozent bzw. bei Lehrbeauftragten der zuständige Studiendekan bzw. Fachgebietsleiter berichtet der Studienkommission, dass die Evaluation stattgefunden hat, welcher Rücklauf dabei erzielt wurde und welche konkreten Maßnahmen aufgrund der Evaluierungsergebnisse ergriffen werden.

§ 7 Verfahren der Selbst- und Fremdevaluation bzw. Akkreditierung

- (1) Eine Selbstevaluation jedes Studienganges entsprechend §5 Abs. 1 S. 1 HG erfolgt in der Regel alle zwei bis drei Jahre. Über den genauen Zeitpunkt beschließt die jeweils zuständige Studienkommission. Die Termine der Fremdevaluation werden durch die evalag vorgegeben.
- (2) Die Durchführung der Selbstevaluation und die Erarbeitung des Selbstberichtes im Rahmen der Fremdevaluation oder einer Akkreditierung erfolgt in der Verantwortung der jeweils zuständigen Studienkommission. Dabei wird die Umsetzung des Frauenförder- bzw. Gleichstellungsplanes beachtet.
- (3) Im Rahmen der Selbst- und Fremdevaluation erfolgt eine Befragung der Studierenden zu Fragen des Studienganges. Fragen, die Gegenstände der Lehrevaluation nach §8 betreffen, sind dabei ausgeschlossen. Der hierzu verwendete Fragebogen wird von der zentralen Studienkommission der Fakultät verabschiedet. Existiert eine solche zentrale Studienkommission nicht, verabschiedet der Fakultätsrat den Fragebogen im Benehmen mit den Studienkommissionen. §6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
- (4) Ein besonderes Element der Qualitätssicherung der Hochschule Pforzheim stellt die Absolventenbefragung dar. Ihre Ergebnisse sollen in die im Rahmen der Evaluation zu erstellenden Berichte einfließen.
- (5) Die Selbstevaluation schließt mit einem Bericht ab, der den gegenwärtigen Zustand der evaluierten Einheit beschreibt, diesen aus Sicht der evaluierten Organisationseinheit bewertet und geplante Änderungen dokumentiert. Der Bericht stellt eine Fortschreibung des letzten Selbstberichtes im Rahmen der Fremdevaluation bzw. des letzten Berichtes im Rahmen der Selbstevaluation dar.
- (6) Nach Abschluss der Selbst- und Fremdevaluation legt die Studienkommission dem Fakultätsvorstand einen Maßnahmenkatalog vor.
- (7) In regelmäßigen Abständen führen die für den Studiengang zuständigen Studienkommissionen Evaluationsworkshops durch. Hieran sollen die im Studium fortgeschrittenen Studierenden (Master, Studierende der Bachelorstudiengänge nach dem Praxissemester bzw. der Diplomstudiengänge nach dem zweiten Praxissemester) beteiligt werden. Ziel der Workshops ist es, Konsequenzen aus der studentischen Beteiligung im Rahmen der Selbst- und Fremdevaluation zu ziehen und zu besprechen, ob inzwischen ergriffene Maßnahmen Erfolg zeitigen oder weiterentwickelt werden müssen.

§8 Verbesserung der Qualität der Lehre

Die Hochschule unterstützt die Verbesserung der Qualität der Lehre durch eigene Fort- und Weiterbildungsangebote und fördert die Teilnahme an regionalen und überregionalen hochschuldidaktischen Angeboten.

§ 9 Veröffentlichung von Ergebnissen

- (1) Die wesentlichen Ergebnisse der Fremdevaluation werden in aggregierter Form in einem Abschlussbericht der allgemeinen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (2) Die wesentlichen Ergebnisse der Selbstevaluation werden den Mitgliedern der betroffenen Organisationseinheit zugänglich gemacht. Über die Form der Veröffentlichung entscheidet die jeweils zuständige Studienkommission.
- (3) Zur Information der Öffentlichkeit sind ausschließlich anonymisierte Evaluationsergebnisse zu verwenden.
- (4) Die erfolgreiche Akkreditierung wird in der Außendarstellung angemessen herausgestellt.

§10 Datenschutz

- (1) Auf der Grundlage von §5 Abs. 2 Hochschulgesetz Baden-Württemberg kann die Hochschule von ihren Mitgliedern und Angehörigen die Daten erheben, die zum Zwecke der Evaluation und Akkreditierung (§2 Abs. 2 und 3) erforderlich sind. Die betroffenen Mitglieder und Angehörigen sind zur Mitwirkung und Angabe personenbezogener Daten verpflichtet (§5 Abs. 2 S. 2 Hochschulgesetz).
- (2) Diese Daten und die in §12 Abs. 1 Hochschulgesetz bezeichneten Studierendendaten dürfen im Rahmen von Evaluations- und Akkreditierungsverfahren verarbeitet und genutzt werden, um die Zwecke des §4 dieser Satzung zu erreichen. Eine beispielhafte Aufstellung der betroffenen Datenarten enthält Anlage 1 zu dieser Satzung.
- (3) Im Rahmen von laufenden Evaluations- bzw. Akkreditierungsverfahren ist eine Weiterleitung an eine wissenschaftsnahe externe Einrichtung zur Evaluation bzw. Akkreditierung möglich. Es ist sicherzustellen, dass diese Einrichtungen die Daten ausschließlich zur Evaluation/Akkreditierung im Rahmen der Zuständigkeit der betroffenen Stelle erfolgen. Diese hat die Zweckbindung der Daten sowie die geltenden Datenschutzvorschriften zu beachten und darf die Daten nur mit Zustimmung der Hochschule und nur dann an eine andere Stelle weiterleiten, wenn diese ihrerseits Evaluationen auswertet. Über Ergebnisse und Folgemaßnahmen von Evaluationen nach §2 Abs. 2 berichtet die Hochschule in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe von §13 Abs. 9 HG an das Wissenschaftsministerium.
- (4) Personenbezogene Daten sind im Evaluations- einschließlich Akkreditierungsverfahren zu anonymisieren, sobald dies der Zweck der Evaluation zulässt. Daten, die zum Zwecke der Evaluation und Akkreditierung erhoben wurden, dürfen auch für nachfolgende Evaluations- und Akkreditierungsverfahren genutzt werden. Sie sind zu löschen, sobald die Daten nicht mehr benötigt werden. Im Rahmen jedes weiteren Akkreditierungs-/Evaluationsverfahrens, spätestens aber alle 5 Jahre, ist zu prüfen, ob gespeicherte personenbezogene Daten weiter benötigt werden. Der Datenschutzbeauftragte der Hochschule ist über die Einleitung von Evaluationsverfahren zu informieren; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11 Evaluation der Evaluation

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung beraten die Studienkommissionen über die Frage, ob sich das Evaluationsverfahren bewährt hat und legen den Fakultätsräten eine kurze begründete Einschätzung hierzu vor. Die Fakultätsräte leiten diese Einschätzungen mit einer eigenen Bewertung an den Senat vor, der über mögliche Änderungen dieser Evaluationsordnung beschließt.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Evaluationsordnung (EvO) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die ersten Lehrveranstaltungsevaluationen nach Maßgabe von §6 fanden im Sommersemester 06 statt.

Pforzheim, den 16.06.2010

Der Rektor



.....
Prof. Dr. Martin Erhardt

Anlage 1 zur Evaluationsordnung

Die Anlage führt beispielhaft personenbezogene Daten auf, die nach § 5 der Evaluationsordnung zur Evaluation einschließlich Akkreditierung verarbeitet werden können. Die Aufnahme von Datenarten in diese Liste entbindet die mit der Evaluation bzw. Akkreditierung befassten Personen und Stellen nicht von der Pflicht, im Einzelfall zu begründen, dass der Umgang mit diesen Daten bezogen auf das Ziel der Evaluation bzw. Akkreditierung erforderlich ist, soweit es sich um Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person handelt (personenbezogene Daten).

1. Studienbezogene Daten:

- * Immatrikulationsdaten
- * Art des Hochschulzulassung (z.B. Hochschulauswahlverfahren)
- * Anzahl von Studierenden und Studienanfängern beziehungsweise –anfängerinnen bezogen auf Studiengänge
- * Bewerberzahlen
- * Studium in und außerhalb der Regelstudienzeit
- * Verteilung der Studiendauern
- * Abbruchsquoten
- * Bestehen von Prüfungen
- * Prüfungszahlen, -ergebnisse und -quoten
- * Alter bei Studienbeginn und –abschluss
- * Verteilung dieser Daten auf die Geschlechter
- * Verteilung dieser Daten auf Studierende mit deutscher oder ausländischer Hochschulzugangsberechtigung („Bildungsinländer“ und „Bildungsausländer“)

2. Lehrbezogene Daten:

- * Lehrformen
- * weitere Einzelheiten des Curriculums, insbesondere Modulhandbücher und Lehrveranstaltungsverzeichnisse
- * Dozenten für bestimmte Veranstaltungen
- * Personalstruktur nach Vergütungsklassen und Funktionen
- * Lehramt- und –experte bezogen auf einen Studiengang sowie Lehrdeputate
- * Lehraufträge nach Art und Umfang
- * Einzelheiten zur Finanz- und Sachausstattung
- * Geburtsjahr, Ausbildung, beruflicher Werdegang, akademische Titel und Abschlüsse, Fachgebiete und Zugehörigkeit zur Fakultät, Weiterbildungsaktivitäten, Tätigkeitsschwerpunkte der Dozenten
- * Prüfungsanforderungen
- * Prüferfolge
- * Teilnehmerzahl
- * Titel und Anzahl betreuer Studienabschlussarbeiten je Hochschullehrerin/Hochschullehrer
- * Studienbegleitung (Beratung, Betreuung)
- * Studienstruktur und -bedingungen
- * zeitliche Lage und Ort von Lehrveranstaltungen;

3. Forschungsbezogene Daten:

- * Zugeteilte Finanzmittel
- * Höhe, Herkunft und Zweckbindung von Drittmitteln
- * Publikationen
- * Forschungsinteressen und Kompetenzfelder
- * Gutachtertätigkeiten
- * Vorträge
- * Gastaufenthalte, wissenschaftliche Kooperationspartner
- * Herausgeberschaft von Zeitschriften und vergleichbarer Veröffentlichungen
- * Patente
- * Ausstellungen

- * Wettbewerbe
- * Preise
- * Beteiligung an Sonderforschungsbereichen und ähnlichen Forschungsverbänden
- * Leitungsfunktionen in Einrichtungen